

KREIS  
WARENDORF

## AMTSBLATT

### Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Warendorf  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1994**

Ausgabe-Nr. **38**

Ausgabebetag **02.09.1994**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

### Inhalt

#### GEMEINDE EVERSWINKEL

428	31.08.94	a) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	1115 - 1117
429	31.08.94	b) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstoal"	1118 - 1121
430	31.08.94	c) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 " Bahnhofstraße"	1122 - 1124
431	31.08.94	d) Bekanntmachung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstoal"	1125 - 1127

#### GEMEINDE OSTBEVERN

432	23.08.94	a) Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994	1128 - 1130
433	30.08.94	b) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Lehmbrock"	1131 - 1132

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor  
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52  
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung  
48207 Warendorf · Postfach 11 05 61 Warendorf · Hauptamt  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich.  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-  
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

<b>Nummer</b>	<b>Datum</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH</b>			
434	29.08.94	a) Aufgebot zweier Sparkassenbücher	1133 - 1134
435	29.08.94	b) Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	1135 - 1136

1115

GEMEINDE EVERSWINKEL  
-Az.: 61.82.08 Bn/P1-4

## BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 19. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"  
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB  
vom 30.08.1994

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.19884 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 30.08.1994 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 09.08.1994 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 09.08.1994."

Der Bereich der Änderung ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht. Die Planänderung beinhaltet die Erweiterung der überbaubaren Fläche.

### Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" in der Fassung der 19. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr  
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

1116

Seite 2

**Hinweise:**

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

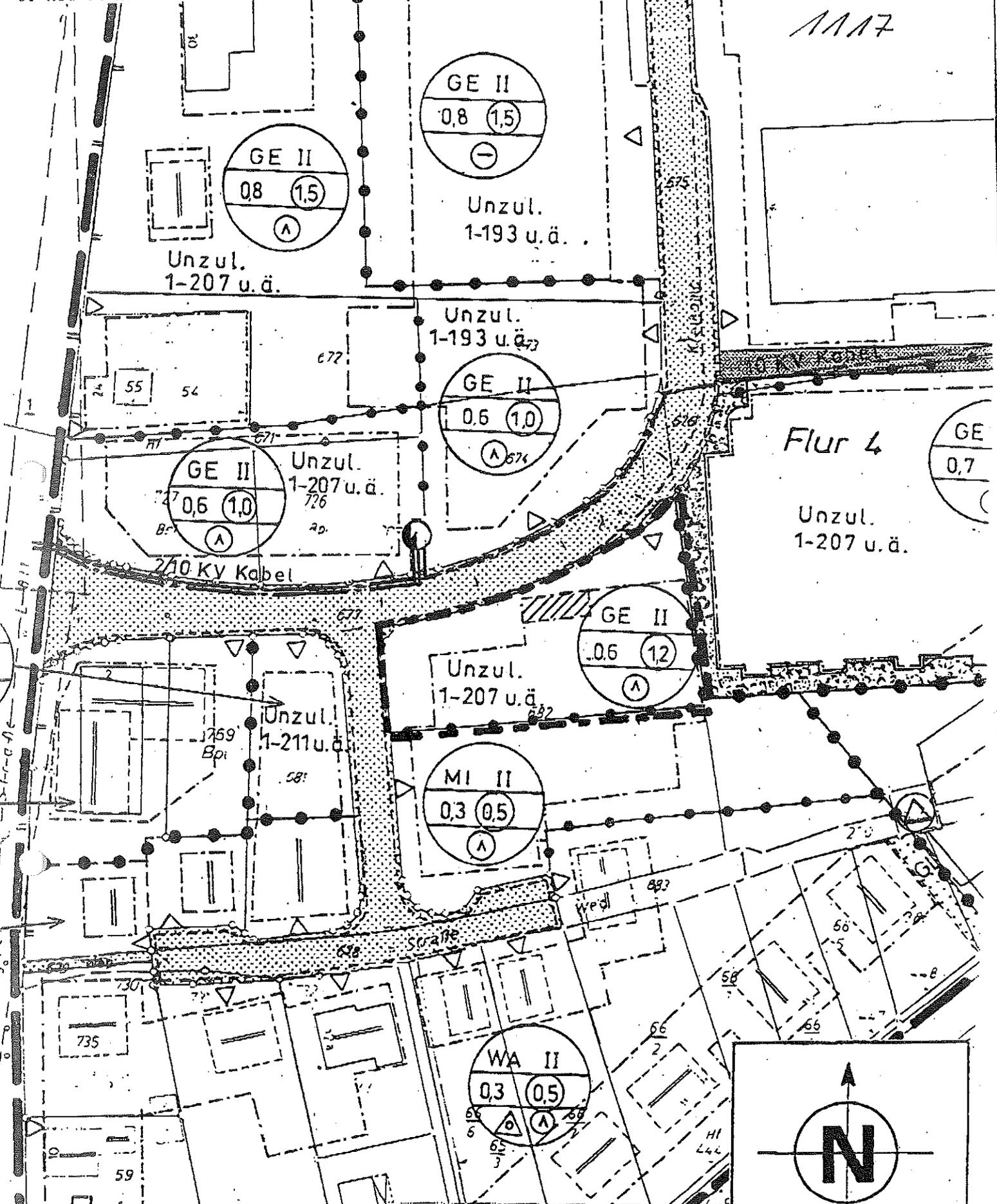
Everswinkel, den 30.08.1994



(Poll)

Bürgermeister

1117

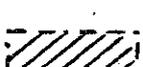


Flur 4

Unzul. 1-207 u.ä.

ÜBERSICHTSPLAN

Anlage zur Bekanntmachung betr.  
 die 19. Änderung des Bebauungs-  
 planes Nr. 8 "Gewerbegebiet  
 Alverskirchen Nord-Ost"

  
 - - - - - Änderungsbereich  
 neue überbaub. Fläche

Fl. 4

